

S a t z u n g

der Gemeinde Rödinghausen gemäß § 34 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4

BauGB-MaßnahmenG für den Bereich "Trotzenburg"

vom 18.02.1994

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 16.12.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBI. I. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung des örtlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Katasterplan und ist durch eine schwarz unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Das Satzungsgebiet liegt innerhalb der Flure 3 und 5 der Gemarkung Ostkilver. Der dieser Satzung beigefügte Plan i. M. 1:2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB, die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.
- (2) Einem Vorhaben i. S. d. Abs. 1 kann nicht entgegengehalten werden, daß es
 - a) der Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" widerspricht oder
 - b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
- (3) Die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens i. S. d. Abs. 1 setzt im Einzelfall voraus, daß
 - a) andere öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 2 und 3 BauGB als die in Abs. 2 genannten nicht beeinträchtigt werden und
 - b) es sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die

Eigenart der im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hat vorgelesen
Detmold. der. 16.02.1954
Az.: 35.22.50-307/20⁶2/54
Der Regierungspräsident
1954

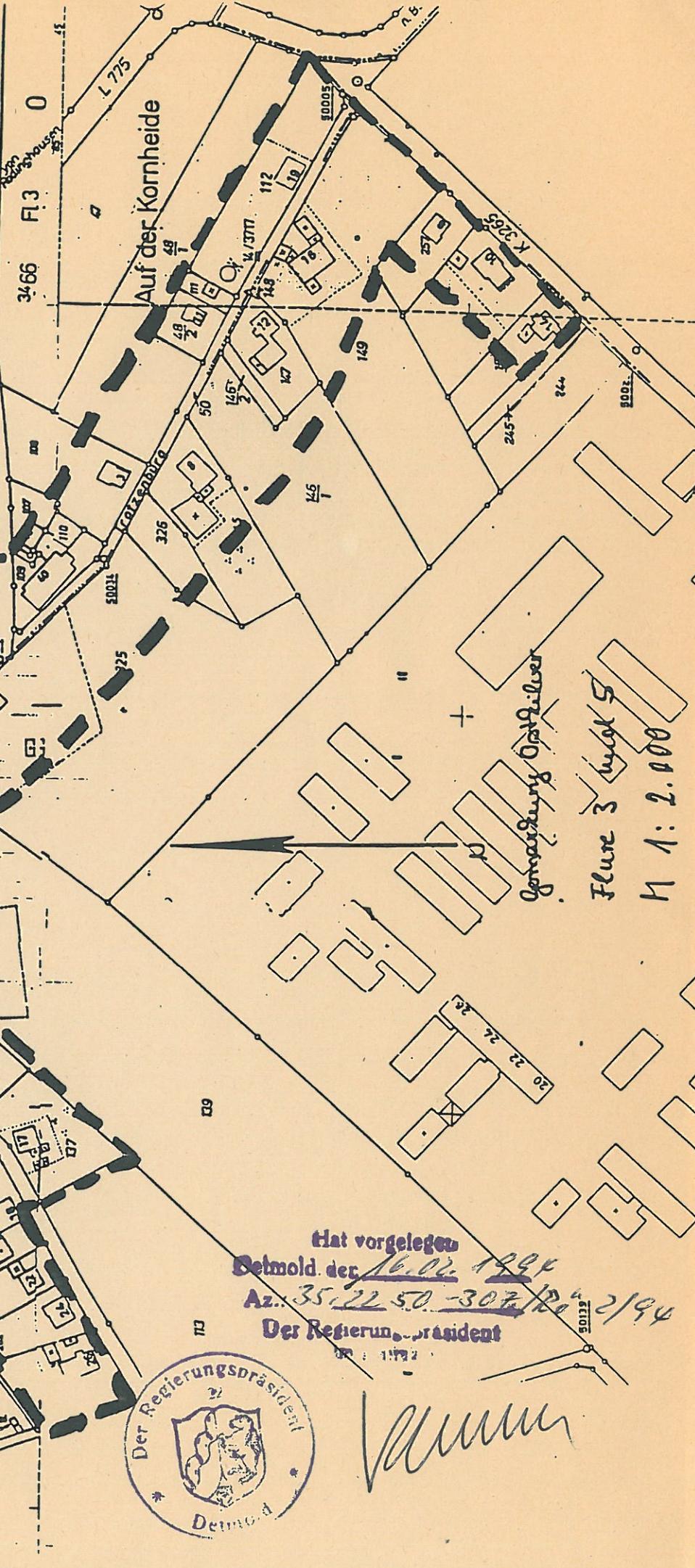


[Handwritten signature]



KREIS HERFORD

Flurkarte



Gemeinschaft Ostlicher

Flur 3 Wald 5
M 1: 2.000

Hat vorgelesen
Detmold, den 16.02.1994
Az. 35.22.50-307/180 2/94
Der Regierungspräsident



[Handwritten signature]

Das nach § 11 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt; der Regierungspräsident in Detmold hat mit Verfügung vom 16.02.1994, Az.: 35.22.50-307/Rö 2/94 , keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Nichtgeltendmachung von Rechtsverletzungen durch den Regierungspräsidenten in Detmold im Satzungsverfahren für das Gebiet "Trotzenburg" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung für das Gebiet "Trotzenburg" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für das Gebiet "Trotzenburg" der Gemeinde Rödinghausen kann im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen (Nebengebäude) Alte Dorfstraße 25, Zimmer 3 bzw. 4, während der Dienststunden von

montags und dienstags	von 07.15 - 13.00 Uhr und
	von 13.45 - 16.30 Uhr,
mittwochs	von 07.15 - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 07.15 - 13.00 Uhr und
	von 13.45 - 18.30 Uhr,
freitags	von 07.15 - 12.30 Uhr,

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung für das Gebiet "Trotzenburg" Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2073) in der z. Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 18. Februar 1994



(Oberpenning)
Bürgermeister